

**Ortssatzung  
über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Stade  
an bebauten und unbebauten Grundstücken.**

Auf Grund des § 25 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung v. 7. 1. 1974 (Nds. GVBl. Nr. 1/1974) hat der Rat der Stadt Stade am 7. Februar 1977 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

An den bebauten und unbebauten Grundstücken des in § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebietes steht der Stadt Stade das Vorkaufsrecht zu.

**§ 2**

(1) Geltungsbereich dieser Satzung ist das Gebiet der Altstadt einschließlich der historischen Befestigungsanlagen, mit Ausnahme des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes A der Innenstadt.

(2) Der Geltungsbereich wird umgrenzt von folgenden Flurstücken, die selbst nicht zum Geltungsbereich gehören:

aus Flur 4

die Flurstücke 1075/289, 1226/276, 1225/69,  
276/84, 276/83, 383, 441/385, 276/87, 77/10,  
276/93, 505/276, 276/102,

aus Flur 17

das Flurstück 62/1,

aus Flur 8

das Flurstück 176/24.

Für die Angabe der Flurstücke gilt der Stand vom 11. November 1976.

(3) Für das Sanierungsgebiet A gilt die jeweilige förmliche Festlegung. Grundstücke, die gemäß § 50 Städtebauförderungsgesetz als abgeschlossen erklärt werden, bleiben außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung.

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Stade in Kraft.

Stade, den 7. Februar 1977

Stadt Stade

Dabelow  
Bürgermeister

Dr. Schneider  
Stadtdirektor

Genehmigung erteilt gemäß § 25 (2) BBauG vom 18. 1976 (BGBl. I S. 2221).

Stade, den 17. März 1977

Der Regierungspräsident in Stade

Im Auftrage:

Schuster

- 214 - 21 112 - STD -

Die Ortssatzung wird mit dieser Veröffentlichung verbindlich.

Die Ortssatzung liegt außerdem ab sofort während der Dienststunden der Stadtverwaltung montags, dienstags, donnerstags, freitags 7.00 - 16.00 Uhr und mittwochs 7.00 - 13.00 Uhr im Planungsbüro der Stadt Stade, Weststraße 17, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 des § 15 BBauG wird hingewiesen. Diese lauten:

„Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.“

Stade, den 31. März 1977

Stadt Stade

## ORTSSATZUNG

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Stade  
an bebauten und unbebauten Grundstücken  
für ein Gebiet im Bereich der Ortsteile Hörne, Schnee und Götzdorf

---

Aufgrund § 25 (1) Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der letzten Änderung vom 27.03.1990 (Nds.GVBL.S.115) hat der Rat der Stadt Stade folgende Satzung beschlossen:

### § 1

An den bebauten und unbebauten Grundstücken des in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Gebietes steht der Stadt Stade das Vorkaufsrecht zu.

### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung eines Lageplanes M 1 : 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 3

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. *(14. Mai 1991)*

Stade, den

STADT STADE

( Eylmann )  
Bürgermeister

( Dr. Schneider )  
Stadtdirektor